

Satzung

gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW. 2023) für

Hennef (Sieg) - Lichtenberg, S - 12.1, 1. Änderung:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzungsänderung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Hennef (Sieg) - Lichtenberg, S - 12.1, 1. Änderung

unter Einbeziehung mehrerer Außenbereichsgrundstücke ergibt sich aus dem Änderungsplan zum Urkundsplan, der zusammen mit den folgenden textlichen Festsetzungen die Satzung bildet.

§ 2

Textliche Festsetzungen gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Auf den einbezogenen Flächen ist gemäß Planeintrag im Änderungsplan zum Außenbereich hin eine Eingrünung der Grundstücke in Form einer dreireihigen Hecke (standortgerechte, einheimische Arten) vorzunehmen. Die Eingrünung auf den Grundstücken ist in der Pflanzperiode vorzunehmen, die der Inbenutzungnahme eines Gebäudes und/oder einer baulichen Anlage darauf folgt.

(gilt für Änderungsbereiche A und B)

§ 3

Textliche Festsetzungen gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB und § 86 BauO NW

Zulässig sind nur dunkle Dacheindeckungen in Form von Dachsteinen, Naturschiefer, Kunstschiefer und Dachpfannen, wie sie den nachstehend aufgeführten Farben der RAL-Farbtonkarte entsprechen:

Schwarztöne: 9004, 9005, 9011, 9017

Grautöne: 7043, 7026, 7016, 7021, 7024

Sollten farbige Dacheindeckungen nicht der RAL-Farbtonkarte zugeordnet werden können, sind Farbnuancierungen in Anlehnung an die angegebenen Farbtöne möglich.

Nicht zulässig ist die Verwendung von hellen sowie reflektierenden Materialien für die Eindeckung von Dachflächen. Ausgenommen sind die Materialien von Einrichtungen, die der solaren Energiegewinnung dienen.

(gilt für Änderungsbereiche A und B)

§ 4

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).